

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- a) Sämtliche Leistungen der United Robotics Group GmbH, An der Riede 2 28816 Stuhr, Deutschland (United Robotics) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Servicebedingungen (ASB), die der Auftraggeber durch Vertragsabschluss anerkennt. Die ASB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Die nachstehenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Die ASB gelten insbesondere für die Erbringung von Service-, Wartungs-, Inspektions- und Reparaturleistungen (Serviceleistungen) an beweglichen Sachen (Servicegegenstände), ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Produkte der United Robotics oder Dritter handelt.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die ASB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass United Robotics in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- c) Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn United Robotics in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der United Robotics maßgebend.
- e) Sofern von United Robotics ohne Zusammenhang mit Serviceleistungen Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände an den Auftraggeber veräußert werden, so erfolgt dies ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen von United Robotics.
- f) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ASB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- g) Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich und in Zweifelsfällen maßgebend.
- h) Ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) gelten in den betroffenen Fällen jeweils die Allgemeinen Servicebedingungen (B).
- i) Im Falle von Widersprüchen unter den Regelwerken gilt folgende Reihenfolge: (1) Zwingende gesetzliche Vorgaben, (2) die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, (3) die Bestimmungen dieser ASB und (4) die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

2. Form

- a) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- b) Vertragliche Abreden sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser ASB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch United Robotics.
- c) Solange die endgültige Klärung von technischen Details bezüglich der Servicegegenstände und Serviceleistungen von United Robotics und deren Verwendung aussteht, gilt ein Vertrag hierüber als nicht geschlossen.

3. Ein- /Ausfuhrbeschränkungen, ergänzende Bestimmungen

Der Servicegegenstand kann Export- und Importbeschränkungen unterliegen, insbesondere in Form von Genehmigungspflichten oder Nutzungsbeschränkungen im Ausland. Der Auftraggeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch United Robotics steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

4. Aufrechnung; Zurückbehaltung

Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von United Robotics stehen und rechtskräftig festgestellt oder von United Robotics ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur dann, wenn dessen Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Datenschutz

United Robotics verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutzhinweisen, die der Auftraggeber jederzeit unter [Data Privacy – United Robotics Group](#) einsehen kann.

6. Vertraulichkeit, Reverse Engineering

- a) Der Auftraggeber wird sämtliche Unterlagen oder sonstige ihm von United Robotics übermittelten Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen die Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von § 2 GeschGehG nicht erfüllen. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung seitens United Robotics Group die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden.
- b) Dies gilt nicht, soweit die Informationen vom Auftraggeber selbstständig erarbeitet wurden, Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt wurden, öffentlich bekannt sind oder der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- c) Das Reverse Engineering im Sinne von § 3 GeschGehG hinsichtlich von Leistungen oder Produkten, welche von der United Robotics geliefert wurden, ist untersagt.

7. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- a) Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt für diese ASB sowie die Vertragsbeziehung zwischen United Robotics und dem Auftraggeber das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser jeweiliger Standort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von United Robotics, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen sollte. Abweichend hiervon gilt für Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers der von United Robotics benannte Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- c) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist das am Sitz der United Robotics zuständige Gericht. United Robotics ist berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichten geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- d) Sofern der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist United Robotics berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entscheidet. Im Falle einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter ist dieser vom Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC zu ernennen. Verfahrenssprache ist Deutsch. Tagungsort des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.

8. Salvatorische Klausel

- a) Sollten Bestimmungen des konkreten Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- b) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Einzelvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- c) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dem Einzelvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

B. Besondere Servicebedingungen

9. Abgrenzung zum kaufvertraglichen Gewährleistungsrecht

Soweit sich aus der ursprünglichen Lieferbeziehung über die Produkte der United Robotics Ansprüche des Auftraggebers – insbesondere Gewährleistungsansprüche – ergeben, erfolgt die Abwicklung solcher Ansprüche nicht nach diesen Bedingungen, sondern ausschließlich nach Maßgabe der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der United Robotics.

10. Leistungsumfang

- a) Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen, die nicht mit Kauf des Produkts in einem eigenständigen Servicevertrag vereinbart wurden (Serviceverträge), bestimmt sich nach dem Einzelauftrag und diesen Allgemeinen Servicebedingungen. Für den Umfang der Serviceleistungen ist bei Einzelaufträgen grundsätzlich die schriftliche Auftragsbestätigung von United Robotics maßgebend.
- b) Bei Serviceverträgen, welche mit dem Kauf des Produkts geschlossen werden, sind der Umfang und der Inhalt der zugehörigen Serviceleistungen im jeweiligen Servicevertrag bzw. der diesem zugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen Allgemeinen Servicebedingungen bestimmt.
- c) Sofern nicht über die Mängelgewährleistung kostenlos zur Verfügung gestellt oder in einem Servicevertrag enthalten, werden Ersatzteile sowie Verschleißteile entsprechend dem Servicebericht separat in Rechnung gestellt. United Robotics ist berechtigt, die ausgetauschten Teile zu entsorgen, es sei denn der Auftraggeber fordert bei Auftragserteilung ausdrücklich die Aushändigung der Teile.
- d) Ein kostenloses Leihgerät kann für den Zeitraum der Serviceleistung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Stellung eines Leihgerätes individuell vereinbart wurde oder im jeweiligen Servicevertrag enthalten ist. United Robotics ist in diesen Fällen bemüht, gleichwertigen Ersatz zu leisten. In allen anderen Fällen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit besteht grds. die Möglichkeit, für den Zeitraum der Serviceleistung ein Ersatzgerät gegen Nutzungsentgelt zu erhalten.

11. Termine, Fristen

- a) Alle von United Robotics angegebenen Termine sind unverbindlich und stehen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sofern United Robotics verbindliche Lieferfristen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird United Robotics den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. United Robotics ist bemüht, Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten.
- b) Angaben zu Fertigstellungszeiten sind annähernd. Fertigstellungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers.
- c) Ist eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart und wird der Leistungsinhalt nachträglich verändert, gilt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist für den gesamten Auftrag ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarungsabänderung als vereinbart.

- d) Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse o.ä., berechtigen United Robotics, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von United Robotics verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei United Robotics oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- h) Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 5. dieser ASB und die gesetzlichen Rechte von United Robotics, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

12. Preise, Kostenvoranschläge

- a) Die Leistungen des Servicepersonals werden nach aufgewendeter Arbeitszeit und etwaiger Vorbereitungszeit sowie etwaiger nachzuweisender weiterer Kosten abgerechnet. Die Vergütung hierfür bemisst sich nach der von United Robotics mit der Bezeichnung „Preise für Servicedienstleistungen“ erstellten Unterlage in ihrer zum Zeitpunkt der Erteilung der Auftragsbestätigung bzw. des Abschlusses des Servicevertrages gültigen Fassung.
- b) Hinzu kommen ggf. verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen.
- c) Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Geschäftspartners berechnet.
- d) Für alle außerhalb der United Robotics Standorte durchgeführten Serviceleistungen gilt: Die Arbeitszeit des Servicepersonals von United Robotics beginnt ab Betreten des Grundstücks des Geschäftspartners. Wartezeiten, die nicht von United Robotics oder dessen Servicepersonal zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- e) Soweit sachgerecht, wird dem Auftraggeber bei Abschluss eines Einzelauftrags der voraussichtliche Preis für die Serviceleistungen angegeben, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, Preisgrenzen setzen.
- f) Können die Serviceleistungen nicht zu dem sich im Einzelfall aus der vorangegangenen Regelung ergebenden Preis durchgeführt werden oder hält United Robotics während der Serviceleistungen die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn der Preis um mehr als 15 Prozent überschritten wird.
- g) Erfolgen die Serviceleistungen nach schriftlicher Vereinbarung zum Pauschalpreis, so ist die Pauschalpreisabrede nicht mehr verbindlich, wenn der Auftraggeber die Erbringung der Serviceleistungen beeinträchtigt oder wenn ohne Verschulden einer der Parteien ein erheblich erschwerender Umstand eintritt.
- e) Wird vor der Ausführung der Serviceleistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich oder per E-Mail abgegeben wurde. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistungen verwertet werden können.

13. Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

- a) Alle Zahlungen sind für United Robotics spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Falls nichts anderes vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, ist die Gegenleistung zwei Wochen nach Fertigstellung der Serviceleistung fällig und in der Weise zu zahlen, dass United Robotics spätestens am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. United Robotics ist jedoch auch im Rahmen

bei

einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt United Robotics spätestens mit der Auftragsbestätigung. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.

- b) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen United Robotics Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- c) Außerdem ist United Robotics gem. § 288 Abs. 5 BGB berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers eine Zahlungspauschale in Höhe von 40,00 € zu erheben.
- d) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sowie bei Vorliegen von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bedenklich erscheinen lassen, ist United Robotics zur Fälligestellung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14. Nicht durchführbare Serviceleistungen

Für nicht durchführbare Serviceleistungen gilt: Etwaig entstandener und zu belegender Aufwand (Arbeitszeit zur Fehlersuche) sowie die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistungen aus von United Robotics nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht aufgetreten ist;
- Fremd-Ersatzteile nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können;
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
- der Vertrag vor dem Abschluss der Serviceleistungen aus einem von United Robotics nicht zu vertretenden Grund gekündigt wird.

15. Kündigungsrechte von United Robotics

- a) United Robotics kann einen Einzelauftrag oder Servicevertrag fristlos kündigen und jede Serviceleistung verweigern, wenn der Servicegegenstand nicht entsprechend seinen Bestimmungen betrieben wird.
- b) United Robotics ist über die gesetzlichen Rechte hinaus zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Forderung von United Robotics gefährdet ist; der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solcher Antrag mangels Masse ablehnt wird.

16. Eigentumsvorbehalt; Pfandrecht

- a) United Robotics behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehöerteilen, Teilen und Materialien bis zu der vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldivorbehalt).
- b) United Robotics steht wegen seiner Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Teillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

17. Durchführungsort der Serviceleistungen

- a) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Serviceleistung am jeweiligen Standort von United Robotics durchgeführt.
- b) Der Servicegegenstand ist vom Auftraggeber auf seine Kosten bei United Robotics anzuliefern (DDP Incoterms) und dort nach Durchführung der Serviceleistungen auch wieder abzuholen (EXW Incoterms).
- c) Während der Durchführung der Serviceleistungen im Betrieb von United Robotics besteht kein Versicherungsschutz.

- d) Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung trägt ausschließlich der Auftraggeber.
- e) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Abholung des Servicegegenstands kann dieser nach Ermessen von United Robotics auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

18. Ergänzende Regelungen für Dauerschuldverhältnisse über Serviceleistungen bei Kauf des Produkts (Serviceverträge)

- a) Ein Servicevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die im Servicevertrag angegebene Zeit geschlossen.
- b) Jede Partei ist berechtigt, einen Servicevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht nach dem Servicevertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.
- c) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. Abnahme

- a) Sofern eine Abnahme erforderlich und vorgesehen ist, so ist der Auftraggeber zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ein etwa vertraglich vorgesehener Funktionstest durchgeführt worden ist, es sei denn, die Serviceleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit wesentlich einschränkt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die vom Auftraggeber geschuldete Abnahme ohne Verschulden von United Robotics, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von United Robotics, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige des Abschlusses der Serviceleistungen als erfolgt.
- c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von United Robotics für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

20. Mängelgewährleistung

- a) Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist United Robotics zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung fehlerhafter Komponenten zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von United Robotics fehl oder befindet sich United Robotics länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber bei unerheblichen Mängeln zur Minderung der Gegenleistung ansonsten wahlweise auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Bekannte Mängel hat der Auftraggeber United Robotics unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Mängelgewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an dem Servicegegenstand Änderungen, Reparaturen oder Serviceleistungen ohne schriftliche Zustimmung von United Robotics durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf der Mangel nicht beruht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Mängel infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger oder ungeeigneter Beanspruchung sowie sonstiger äußerer Einflüsse und Ursachen, die nicht von United Robotics zu vertreten sind.
- d) United Robotics ist im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, die auf dem Vertragsgegenstand installierte (Dritt)Software auf die jeweils vom Lizenzgeber bereitgestellte aktuelle Version zu aktualisieren, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar und nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

21. Sonstige Haftung

- a) Soweit sich aus diesen ASB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften United Robotics bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Auf Schadensersatz haften United Robotics – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften United Robotics vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Die sich aus vorstehendem Buchst. b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden United Robotics nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit United Robotics einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Kommt es durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands zu Datenverlusten beim Auftraggeber, ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.
- e) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn United Robotics die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.